



SATZUNG der Stadt Lüdenscheid gem. § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-
Erleichterungsgesetz - WoBauErlG für die Splittersiedlung

D Ö N N E

■■■■■■■■■■ Geltungsbereich der Satzung

Festsetzung gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 WoBauErlG

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Die Satzung ist am 28.09.1992 vom Rat der Stadt Lüdenscheid
beschlossen worden.

Lüdenscheid, den 12.10.1992

gez. Dietrich.....	gez. Horst H. Stich...	gez. Geier.....
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

Die Satzung ist der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt
worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom
09.12.1992, AZ.:35.2.2-3-MK-5/92
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Lüdenscheid, den 22.12.1992
Der Stadtdirektor
I. V.

gez. Schünemann.....
Schünemann
Techn. Beigeordneter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 18.01.1993
ortsüblich in folgenden Tageszeitungen
a) Lüdenscheider Nachrichten
b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid)
veröffentlicht worden.
Die Satzung ist somit seit dem 18.01.1993 rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, den 22.01.1993

gez. Dietrich.....
Der Bürgermeister

DIN A4